

**BfDI**

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Frau
[REDACTED]

Nur per E-Mail:
[REDACTED]

Kopie nur per E-Mail:
poststelle@bk.bund.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2505

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Dr. Pokorny

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 03.06.2020

GESCHÄFTSZ. 25-735/001 II#0172

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung bei Ihrem IFG-Antrag beim BK bzgl. Anfrage „IT-Strategie
und Digitalisierung“ [#186573]**

HIER Zwischeninformation

BEZUG Ihre E-Mail vom 18. Mai 2020 / BK-Az.: 13IFG-02814-In 2020/NA 118

Sehr geehrte Frau B [REDACTED]

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gewandt, weil Sie Ihr Recht auf Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) durch das Bundeskanzleramt (BK) als verletzt ansehen. Vorsorglich möchte ich darauf hinweisen, dass die Einschaltung des BfDI Rechtsbehelfsfristen in IFG-Verfahren weder hemmt noch unterbricht.

Das Bundeskanzleramt hat die weitere Bearbeitung Ihres Antrages davon abhängig gemacht, dass Sie eine zustellfähige Postanschrift übersenden. Hierzu teile ich Ihnen folgendes mit:

In den letzten Monaten haben mich viele Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern erreicht, die zu ihren – oftmals unter Pseudonym gestellten – IFG-Anträgen pauschal den Hinweis erhalten, dass diese erst nach Mitteilung von Klarnamen und zustellungsfähiger Postadresse bearbeitet werden könnten. Ich vertrete hierzu gegenüber den Stellen in meinem Zuständigkeitsbereich folgende Position:



§ 7 IFG, der den Antrag und das IFG-Verfahren regelt, trifft zu einer Offenlegung der Identität des Antragstellers keine Aussage. Die Bescheidung eines unter Pseudonym gestellten Antrages darf nicht allein deshalb verweigert werden, weil der Antragsteller seine Identität nicht preisgibt. Ist es möglich, den Antrag positiv und ohne gebührenpflichtigen Aufwand zu bescheiden, da Versagungsgründe dem Informationszugang nicht entgegenstehen, so dass die (positive) Entscheidung über den Antrag für den Antragsteller somit nur begünstigende Rechtswirkungen auslöst, sind auch unter Pseudonym gestellte Anträge zu prüfen und zu bescheiden.

§ 7 Abs. 1 IFG bietet keinen Anhaltspunkt für die These, dass kein ordnungsgemäßer Antrag vorliege, sofern der Antragsteller der Forderung nach Angabe von Name und Anschrift nicht nachkommt (so F. Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, Rn. 14 zu § 7, unter Hinweis auf die von Jastrow/Schlatmann vertretene Gegenauffassung). Eine explizite gesetzliche Verpflichtung zur Nennung des (Klar-)Namens wie im rheinland-pfälzischen Landestransparenzgesetz vorgesehen und vom dortigen Landesverfassungsgerichtshof bestätigt, enthält das IFG des Bundes nicht. Vor dem Hintergrund der insoweit bestehenden Spezialität des IFG, kann zur Begründung der Anforderung personenbezogener Daten auch nicht auf das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht zurückgegriffen werden. Mangels Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wäre die entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten im oben geschilderten Fall unzulässig.

Sollten – nach Prüfung des Einzelfalls – Ausschlussgründe dem Informationszugang zumindest teilweise entgegenstehen, Drittbeteiligungen und/oder Schwärzungen durchzuführen und/oder Gebühren zu erheben sein, ist eine ordnungsgemäße Bekanntgabe des (insoweit) belastenden IFG-Bescheides mit Blick auf die Zurechnung dieser belastenden Rechtswirkungen und die Bestimmung der Rechtsbehelfsfristen sicherzustellen. In diesen Fällen ist die Übermittlung des „Klarnamens“ und der Postadresse erforderlich und datenschutzrechtlich gem. Art. 6 Abs. 1 lit. e) i. V. m. § 3 BDSG gerechtfertigt. Dem Antragsteller ist allerdings einzelfallbezogen zu begründen, warum die Übermittlung der Postadresse erforderlich ist. Der nach Mitteilung von Name und Postanschrift zu fertigende IFG-Bescheid muss damit nicht vollinhaltlich vorweggenommen werden.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Meine Positionierung habe ich über mein Transparenzportal „Access for one – access for all“ öffentlich zugänglich gemacht:

- Erstes Rundschreiben an die Oberste Bundesbehörden vom 6. November 2018 zur „Bearbeitung von anonymen/pseudonymen Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz“.
- Zweites Rundschreiben an die Oberste Bundesbehörden vom 30. Juli 2019 zur „Bearbeitung von anonymen/pseudonymen Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz; Hinweise nach Art. 58 Abs. 1 Buchst. d DSGVO“.

Das Bundeskanzleramt vertritt hierzu eine gegenteilige Auffassung, da es regelmäßig für die weitere Bearbeitung von IFG-Anträgen eine Postanschrift für erforderlich hält. Seine Position hat es in anderen Verfahren bereits hinlänglich dargelegt. Die Frage ist zwischen dem Bundeskanzleramt sowie anderen Behörden einerseits und mir andererseits bislang streitig geblieben.

Auf Grundlage meiner oben dargestellten Auffassung erging eine Anweisung gegenüber dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI). Die noch andauernde rechtliche Auseinandersetzung mit dem BMI sehe ich als geeignet dafür an, die bestehenden Meinungsverschiedenheiten zu diesem Thema exemplarisch zu klären.

Ich beabsichtige, Ihre Vermittlungsbitte erst nach einer abschließenden Klärung (wieder) aufzugreifen. Ich bitte hierfür um Ihr Verständnis. Zu gegebener Zeit werde ich unaufgefordert auf den Vorgang zurückkommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Pokorny

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.